



Deutscher Tee & Kräutertee Verband e.V. | Sonninstraße 28 | 20097 Hamburg

Deutscher Bundestag

Herrn Florian Bilic, MdB

Herrn Michael Thews, MdB

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Deutscher Tee & Kräutertee Verband e.V.
German Tea & Herbal Infusions Association

Sonninstraße 28 | 20097 Hamburg

TEL: +49 (0)40 / 23 60 16 – 34
FAX: +49 (0)40 / 23 60 16 – 11
MAIL: info@teeverband.de
WEB: www.teeverband.de

10. September 2026

Novelle Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG): Entgelt gemäß § 28 Absatz 4 VerpackDG

Sehr geehrte Herr Bilic, sehr geehrte Herr Thews,

der Deutsche Tee & Kräutertee Verband e.V. unterstützt die Ziele der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (EU-Verpackungsverordnung, PPWR) und hat sich in den vergangenen Monaten konstruktiv in den nationalen Gesetzgebungsprozess zum Verpackungsrecht eingebracht.

Wir begrüßen ausdrücklich die gesetzgeberische Entscheidung, dass Teebeutel weiterhin über die Biotonne entsorgt werden können. Dies ist aus unserer Sicht richtig und knüpft an die langjährige erfolgreiche Entsorgungspraxis in Deutschland an. Die aus unserer Sicht notwendige Klarstellung bzgl. der Kompostierbarkeit von Teebeuteln und Kaffeepads hatten wir Ihnen in einem gemeinsamen Schreiben mit dem Deutschen Kaffeeverband e.V. vom 26. August 2026 zukommen lassen.

In unserem heutigen Schreiben möchten wir ergänzend zu der in § 28 Absatz 4 VerpackDG getroffenen Regelung zu den jährlichen Entgelten in Höhe von 0,10 Euro pro Einwohner Stellung nehmen, deren zugrundeliegende Systematik für uns nicht nachvollziehbar ist. Sie sollte grundlegend revidiert werden.

Hintergrund ist, dass sich das seit Jahrzehnten praktizierte Verbraucherverhalten und die damit verbundene Entsorgungspraxis des Teebeutels im Kompost bzw. in der Biotonne durch die PPWR nicht ändert. Es wird weder ein neuer Entsorgungsweg eröffnet noch fallen durch die Teebeutel Mehrgewichte an, die bei der Entsorgung zusätzliche Kosten verursachen. Vielmehr entsteht mit dem Eintrag des Tees Biomasse, die wie bisher einen positiven Beitrag zur Kompostierung leistet. Dies spiegelt sich in der bisherigen Fassung des § 28 Absatz 4 VerpackDG nicht wider, die aus unserer Sicht daher einer grundlegenden Überarbeitung bedarf.

Eingetragen beim Amtsgericht Hamburg, VR 24323
Geschäftsführung:
Dr. Astrid Krone-Hagenah, Dr. Monika Beutgen

Bankverbindungen
HypoVereinsbank | IBAN DE30 2003 0000 0001 0031 44 | BIC HYVEDEMM300
COMMERZBANK | IBAN DE36 2004 0000 0100 2690 00 | BIC COBADEFFXXX

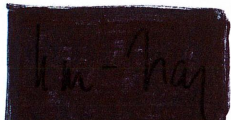
Aus unserer Mitgliedschaft erreichen uns zudem deutliche Hinweise auf eine drohende Planungsunsicherheit sowie einen erheblichen administrativen und finanziellen Aufwand für die praktische Umsetzung, insbesondere in kleinen Unternehmen.

Die jetzige Regelung erfasst sowohl Teebeutel mit Tee aus der Teepflanze *Camellia sinensis* als auch Kräuter- und Früchtetees. Sie würde in logischer Konsequenz dazu führen, dass die bei den Unternehmen in der Branche zusätzlichen entstehenden, unverhältnismäßig hohen Kosten zumindest teilweise auf den Verbraucher umgelegt würden. Im Ergebnis wird damit Tee als Produkt, das ernährungsphysiologisch eindeutig und wissenschaftlich nachgewiesen positiv besetzt ist, unnötig verteuert. Hierin sehen wir Konflikte mit gesundheitspolitischen Zielen, die bei der Novellierung des VerpackDG ebenfalls mit einfließen sollten.

Wir hoffen, dass Sie unsere Argumente bei der Überarbeitung des VerpackDG berücksichtigen und stehen für weitere Erläuterungen sowie einen vertieften Austausch auch im persönlichen Gespräch vor Ort in Berlin gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Deutscher Tee & Kräutertee Verband e.V.



Dr. Anna-Kristin Hagen
Geschäftsführerin